

Datennutzungsvertrag

zwischen

dem Helmholtz Zentrum Potsdam
Deutsches GeoForschungsZentrum GFZ
Telegrafenberg
14473 Potsdam

- nachfolgend GFZ -

und

dem **Vertragspartner/Datengeber**

Präambel

Das GFZ hat im Rahmen des BMBF geförderten Projekts „MEDIS - Methoden und Werkzeuge für ein kosteneffizientes Hochwassermanagement – Verbesserte Ansätze zur Abschätzung ökonomischer Schäden“ die Datenbank HOWAS 21 für objektbezogene Hochwasserschäden in Deutschland entwickelt. Im vorliegenden Vertrag ermächtigt das GFZ als Inhaber der Rechte an den enthaltenen Daten den **Vertragspartner/Datengeber** zur Nutzung der Datenbank und aller enthaltener Daten zu den nachfolgenden Bedingungen.

Im Gegenzug speist der **Vertragspartner/Datengeber** den unter §1 (3) näher bezeichneten Datensatz in die Datenbank HOWAS 21 ein und räumt dem GFZ Nutzungs- und Weitergaberechte nach Maßgabe der Regelungen der §§ 1 (3), 2 (2) im Rahmen von HOWAS 21 ein.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Das GFZ räumt dem **Vertragspartner/Datengeber** die unter § 2 näher bezeichnete Nutzungsrechte an den in der Datenbank HOWAS 21 enthaltenen Hochwasserschadendaten ein.
- (2) Der **Vertragspartner/Datengeber** erhält vom GFZ die notwendigen Benutzerkennungsdaten (Login-Daten) für die Datenbank HOWAS 21 zur Nutzung der Datenbank und der enthaltenen Daten nach Unterzeichnung dieses Vertrages.
- (3) Der **Vertragspartner/Datengeber** räumt dem GFZ einfache Nutzungsrechte an den Hochwasserschadendaten „...Beschreibung der Daten...“ ein, zur Einspeisung und Nutzung in HOWAS 21 und der Weitergabe entsprechend dem HOWAS 21 Nutzungskonzept. Das GFZ ist verpflichtet, die Daten ausschließlich im Rahmen des Projektes HOWAS 21 zu nutzen. Ein darüber hinaus gehende Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners/Datengebers.
- (4) Das GFZ erhält die unter §1 (3) beschriebenen Datensätze und die dazugehörigen Metadaten in einer Form, dass sie direkt in HOWAS 21 eingespeist werden können, nach Unterzeichnung dieses Vertrages.

- (5) Der **Vertragspartner/Datengeber** gewährleistet dem GFZ, dass es berechtigt ist, die Daten gemäß § 1 (3) einzustellen und dass die Daten gemäß Nutzungskonzept durch das GFZ genutzt werden können und dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Machen Dritte in diesem Zusammenhang gegen das GFZ durchsetzbare Ansprüche geltend, stellt der **Vertragspartner/Datengeber** das GFZ von diesen Ansprüchen frei.

§ 2

Nutzungsrechte

- (1) Das GFZ überträgt dem **Vertragspartner/Datengeber** ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Schadendaten aus HOWAS 21.
- (2) Der **Vertragspartner/Datengeber** überträgt dem GFZ ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, übertragbares Nutzungsrecht an den in §1 (3) beschriebenen Daten.
- (3) Bei Veröffentlichungen von Auswertungsergebnissen ist für die HOWAS 21-Daten folgende Datenquelle anzugeben:
Quelle: HOWAS 21 Hochwasserschadendatenbank für Deutschland, Deutsches GeoForschungsZentrum GFZ, *Datum des Datendownloads*.
In englischen Texten ist folgende Formulierung zu wählen:
Source: HOWAS 21 Flood loss database for Germany, Deutsches GeoForschungs-Zentrum GFZ, *date of data download*.
- (4) Veröffentlichungen der Datensätze (ganz oder in Teilen) sowie die Erteilung von Auskünften an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des GFZ.
- (5) Eine Weitergabe der Datensätze (ganz oder in Teilen) an Dritte ist ausgeschlossen.
- (6) Der **Vertragspartner/Datengeber** wird Mitglied im HOWAS 21 Beratungsgremium und wird regelmäßig über Änderungen bezüglich HOWAS 21 informiert.

§ 3

Gewährleistung, Haftung

Das GFZ und der **Vertragspartner/Datengeber** übernehmen jeweils keine Gewährleistung und keine Haftung für die Richtigkeit, die Qualität und die Vollständigkeit der Daten.

§ 4

Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die möglicherweise im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erworbenen vertraulichen Informationen sowie zugänglich gemachten vertrauliche Unterlagen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten, soweit und solange diese nicht in den der Allgemeinheit zugänglichen Stand der Wissenschaft und Technik übergegangen sind. Die Informationen oder Unterlagen sind als vertraulich zu kennzeichnen.

§ 5

Kündigung

Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein solcher liegt insbesondere in der Einstellung der Datenbankpflege sowie bei schwerwiegenden Vertragsverstößen vor. Im Falle einer Kündigung sind die unter § 1 (3) beschriebenen Daten vom GFZ aus der Datenbank HOWAS 21 zu löschen.

§ 6
Gerichtsstand

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Potsdam.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck wirtschaftlich und inhaltlich in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Potsdam, den

Ort, den

Deutsches GeoForschungsZentrum GFZ

Vertragspartner/Datengeber